



BESCHLUSS

VOM 23. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2249
BESCHLUSS-NR. 2017-27
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation Paul Rohner, SVP, betreffend "Kehrichtgebühren angemessen?";
Beantwortung des Vorstosses; Verabschiedung der Antwort zu Händen des Grossen
Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat Paul Rohner, SVP, reicht mit Schreiben vom 24. November 2016 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr.113/16):

Die Erträge aus Grundgebühren für den Kehricht und aus den Gebühren (Abfallsackgebühr in Illnau-Effretikon Fr. 1.80 für einen 35 Liter Sack) sind in vielen Gemeinden zu hoch angesetzt. (Beitrag SRF von heute). Der Stadtrat hat für das Jahr 2016 die Grundgebühr pro Haushalt / Betrieb von Fr. 100.- auf Fr. 80.- gesenkt. Trotz dieser Gebührenreduktion befinden sich noch mindestens 2.5 Mio. Franken im Konto Spezialfinanzierung.

Eine Reduktion der Abfallsackgebühr auf Fr. 1.65 für einen 35 Liter Sack (wie im Unterland) macht keinen Sinn. Eine Reduktion von Fr. 0.15 für den einzelnen Haushalt ist vernachlässigbar. Eine weitere Reduktion der Grundgebühr auf Fr. 60.- / Haushalt bzw. Betrieb ist aber wünschenswert und machbar, wenn man bedenkt, wieviel Geld in den vergangenen Jahren durch zu hohe Grundgebühren angehäuft werden konnte.

Meine Fragen, welche sich aus den einleitenden Überlegungen aufdrängen:

Sind die Erträge aus den Grundgebühren und den Kehrichtgebühren im Verhältnis zu den effektiven Kosten (Betriebskostenanteil KEZO) zum gegenwärtigen Zeitpunkt kostendeckend oder noch immer gewinnbringend?

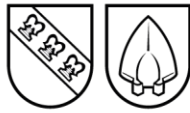
Wie ökonomisch ist die Abfallbewirtschaftung der Stadt Illnau-Effretikon im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Grösse?

Weshalb budgetiert der Stadtrat für 2017 einen um Fr. 150'000.- höheren Ertrag als für 2016?

Ist der Stadtrat bereit, über eine Reduktion der Abfallgrundgebühr von Fr. 80.- auf Fr. 60.- nachzudenken? Falls nicht, weshalb nicht?

Für die Beantwortung meiner Fragen bedanke ich mich im Voraus.

URHEBER: Gemeinderat Paul Rohner, SVP
MITUNTERZEICHNENDE: keine
EINGANG RATSBURO: 24.11.2016
BEGRÜNDUNG IM RAT: 14.12.2016
FRIST: 13.03.2017



BESCHLUSS

VOM 23. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2249

BESCHLUSS-NR. 2017-27

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

ANTWORTET WIE FOLGT:

AUSGANGSLAGE

Gemäss § 37 Abs. 2 des kantonalen Abfallgesetzes (AbfG; LS 7121) hat die Finanzierung des Abfallbereichs dem Prinzip der Kostendeckung zu folgen. Dies bedeutet, dass der Gesamtbetrag der Gebühren mittelfristig die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung weder unterschreiten noch überschreiten darf. Ertrags- und Aufwandüberschüsse innerhalb der Rechnung der Abfallbewirtschaftung werden über ein eigenes Spezialfinanzierungskonto gebucht. Per Ende 2015 wies die Spezialfinanzierung ein Kapital von rund Fr. 3.07 Millionen aus.

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren im Bereich der Abfallbewirtschaftung fällt dem Stadtrat zu (§ 34 Ziff. 1 Gemeindeordnung, GO, IE 100.0101). In regelmässigen Periodizitäten überprüft der Stadtrat die Ansätze und passt sie gegebenenfalls den veränderten Umständen an; letztmals erfolgte dies per 1. Januar 2016. Die aktuelle Abfallgrundgebühr beträgt Fr. 80.- pro Wohneinheit oder Betrieb. Die Gebühr für einen 35-Liter-Kehrichtsack beläuft sich auf Fr. 1.80.

Der Stadtrat passte die Grundgebühr im Jahre 2007 (Reduktion von Fr. 107.60 auf Fr. 100.-) an. Das Spezialfinanzierungskonto wies per Ende 2007 ein Guthaben von rund Fr. 1.2 Millionen aus. Von 2007 – 2015 wurde die Grundgebühr bewusst bei Fr. 100.- beibehalten; dabei wurde der stetige Zuwachs bei der Spezialfinanzierung zu Gunsten von geplanten Investitionen akzeptiert. Da einzelne Investitionen jedoch nicht getätigt wurden (Grosssammelstelle Illnau), sich einzelne Investitionsprojekte verzögerten und kurzfristig nur kleinere Investitionen anstanden, forderte der Stadtrat im Rahmen der Budgetrichtlinien 2016 eine neuerliche Überprüfung der Abfallgrundgebühr. Die Grundgebühr wurde daraufhin mit Stadtratsbeschluss vom 3. September 2015 (SRB-Nr. 152/15) per 1. Januar 2016 von Fr. 100.- auf Fr. 80.- gesenkt. Diese Senkung verfolgte das Ziel, den positiven Saldo in der Spezialfinanzierung längerfristig zu reduzieren.

Die Voranschläge 2016 und 2017 zeigen – unter Berücksichtigung der neu festgesetzten Gebühr – folgende Entnahmen aus der Spezialfinanzierung:

2016: Fr. 310'800.- (bei einer Grundgebühr von Fr. 60.-)*

2017: Fr. 134'200.- (bei einer Grundgebühr von Fr. 80.-)

(*siehe auch Antwort zu Frage 3)

ZUR FRAGE 1:

Sind die Erträge aus den Grundgebühren und den Kehrichtgebühren im Verhältnis zu den effektiven Kosten (Betriebskostenanteil KEZO) zum gegenwärtigen Zeitpunkt kostendeckend oder noch immer gewinnbringend?

Mit den kürzlich angepassten Grundgebühren (siehe Ausgangslage) wurde sowohl im Voranschlag 2016 als auch im Voranschlag 2017 ein Aufwandüberschuss budgetiert. Folglich können die Gesamtausgaben durch die vereinnahmten Gebühren nicht vollständig gedeckt werden.

Das Konto „Betriebskostenanteil KEZO“ beinhaltet die anfallenden Kosten der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO für die Verwertung von Kehricht und Sperrgut sowie deren Sammlungen und Transporte. Für eine vollkostendeckende Betrachtung der Sackgebühr sind jedoch noch weitere Kosten (z.B. Sensibilisierung, Personalaufwand, Administration, usw.) anteilmässig zu berücksichtigen. Die Vollkostenrechnung zeigt, dass die Sackgebühren im Schnitt die verursacherabhängigen Kosten decken.



BESCHLUSS

VOM 23. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2249

BESCHLUSS-NR. 2017-27

ZUR FRAGE 2:

Wie ökonomisch ist die Abfallbewirtschaftung der Stadt Illnau-Effretikon im Vergleich zu anderen Gemeinden ähnlicher Grösse?

Ein aktueller Vergleich zeigt für Gemeinden ähnlicher Grösse folgendes Bild:

GEMEINDE	GRUNDGEBÜHR	35-LITER-SACKGEBÜHR
Stadt Dübendorf	Fr. 76.40	Fr. 2.00
Gemeinde Hinwil	Fr. 109.00	Fr. 1.40
Stadt Kloten	Fr. 40.00	Fr. 1.65
Stadt Uster	Fr. 67.00	Fr. 1.60
Gemeinde Volketswil	Fr. 110.00	Fr. 1.80
Gemeinde Wallisellen	Betriebe Fr. 81.00 / Haushalt Fr. 97.20	Fr. 1.85
Stadt Wetzikon	Fr. 80.00	Fr. 1.50
Stadt Illnau-Effretikon	Fr. 80.00	Fr. 1.80

Die Zusammenstellung zeigt, dass die Stadt Illnau-Effretikon mit ihrem umfassenden Dienstleistungsangebot, einer eigenen Hauptsammelstelle und einem weitläufigen Stadtgebiet im Gemeindevergleich der Gebühren im Mittelfeld einzuordnen ist. Für den Stadtrat steht eine ökologische sowie ökonomische Abfallbewirtschaftung im Vordergrund.

Der Stadtrat weist darauf hin, dass sich ein Vergleich mit anderen Gemeinden als schwierig erweist. Jede Gemeinde verfügt über ein unterschiedlich ausgeprägtes Dienstleistungsangebot. Beispielsweise betreiben nicht sämtliche Gemeinden eine gemeindeeigene Hauptsammelstelle, einzelne Gemeinden führen keine Unterflur-Separatsammelstellen und andere Gemeinden wiederum bieten einen anderen Umfang an Separatsammlungen an. Weiter sind Gemeindevergleiche mit Vorsicht zu interpretieren, da unklar ist, welche Kosten über welcher Gebühr (pauschale oder verursachergerechte Gebühr) abgerechnet werden.

ZUR FRAGE 3:

Weshalb budgetiert der Stadtrat für 2017 einen um Fr. 150'000.- höheren Ertrag als für 2016?

Eine Reduktion der Grundgebühr um Fr. 20.- bewirkt Mindereinnahmen von jährlich rund Fr. 150'000.-. Zum Zeitpunkt des Budgetierungsprozesses für den Voranschlag 2016 wurde für die diesbezüglichen Berechnungen auf einer Grundgebühr von Fr. 60.- abgestellt. Da der Stadtrat anschliessend mit Beschluss vom 3. September 2015 eine Grundgebühr von Fr. 80.- festlegte, wurde im Voranschlag 2017 ein um Fr. 150'000.- höherer Ertrag als im Voranschlag 2016 eingestellt.

ZUR FRAGE 4:

Ist der Stadtrat bereit, über eine Reduktion der Abfallgrundgebühr von Fr. 80.- auf Fr. 60.- nachzudenken? Falls nicht, weshalb nicht?

Mit der Reduktion (in Kraft seit 2016) von Fr. 100.- auf Fr. 80.- entschied sich der Stadtrat 2015 bewusst für einen moderaten Rückgang der Spezialfinanzierung. Berechnungen zufolge würde eine Reduktion der Grundgebühr um Fr. 40.- das Guthaben in der Spezialfinanzierung – ohne das Tätigen von weiteren Investitionen – innerhalb von 10 Jahren restlos tilgen (Fr. 300'000.- pro Jahr).

Der Stadtrat erachtet die erneute Überprüfung der Gebühren nach Vorliegen der Jahresrechnungen 2016 und 2017 als sinnvoll.



BESCHLUSS

VOM 23. FEBRUAR 2017

GESCH.-NR. 2016-2249

BESCHLUSS-NR. 2017-27

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS GESUNDHEIT

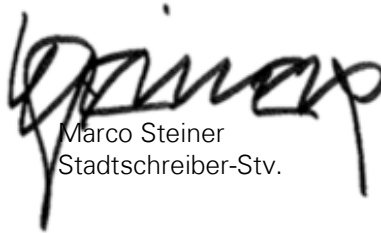
BESCHLIESST:

1. Die vorstehende Antwort wird zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
2. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird der Stadtrat Ressort Gesundheit, Mathias Ottiger, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Abteilung Gesundheit

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 26.02.2017